



Richtlinie der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde (Ehrungsrichtlinie)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 26. April 2017 folgende Richtlinie über die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde Kressbronn a. B. beschlossen:

§ 1

Zweck

Die Gemeinde Kressbronn a. B. vergibt unter Beachtung der hier beschlossenen Regelungen Ehrungen als besondere Anerkennung für überdurchschnittliche Leistungen zum Wohle der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. vergibt in aufsteigender Rangfolge folgende Ehrungen:
 1. die goldene Ehrennadel der Gemeinde Kressbronn a. B.;
 2. die Bürgerplakette der Gemeinde Kressbronn a. B.;
 3. das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Mit der Vergabe der Ehrungen soll, um ihre Bedeutung und Anerkennung zu wahren, zurückhaltend umgegangen werden.
- (3) Eine Ehrung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 soll nur erhalten, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. ist.
- (4) Neben den Ehrungen nach Absatz 1 vergibt die Gemeinde Kressbronn a. B. für besondere Verdienste um die Partnerschaft zwischen der Gemeinde Kressbronn a. B. und der französischen Gemeinde Maïche eine Partnerschaftsplakette.

§ 3**Verfahrensanforderungen**

- (1) Über die Vergabe von Ehrungen wird auf Vorschlag des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates beraten.
- (2) Über die Vergabe einer Ehrung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Für die Vergabe der goldenen Ehrennadel soll die Mehrheit (einfache Mehrheit), für die Vergabe der Bürgerplakette die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates (absolute Mehrheit) und für die Vergabe des Ehrenbürgerrechts eine Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Gemeinderates erreicht werden. Für die Vergabe der Partnerschaftsplakette soll die Mehrheit (einfache Mehrheit) der Mitglieder des Gemeinderates erreicht werden.

§ 4**Verleihung der Ehrungen**

Die Ehrungen sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch Übergabe an den künftigen Träger der Ehrung verliehen werden.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie über die Vergabe von Ehrungen der Gemeinde vom 22. Oktober 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 27. April 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister